



Kartellrechtliche Compliance Erklärung des Arbeitskreises ARGUS Hinweise bzw. Erklärung für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Arbeit im Arbeitskreis

A. Einführung

Zweck des Arbeitskreises ist der Austausch über Gesetzesvorhaben oder allgemein öffentlich bekannte wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Der Arbeitskreis ARGUS ist ein privatwirtschaftlich organisierter Zusammenschluss der unterschiedlichsten Unternehmen mit dem Ziel in den Bereichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz :

- aus den unterschiedlichsten Branchen die Fachleute an einen Tisch zu bringen um nicht geheimhaltungspflichtige Informationen auszutauschen,
- das Rad nicht mehrmals zu erfinden, d. h. Informationen und Lösungskonzepte vorstellen und weitergeben,
- durch die Vielzahl der Teilnehmer Fragen schnell und kompetent durch Kontakte außerhalb des Arbeitskreises zu lösen.

Die Zusammenkünfte werden so gestaltet, dass die Vereinbarkeit mit dem nationalen und europäischen Kartellrecht gewährleistet ist. Diese Compliance Erklärung stellt Leitlinien auf, durch die jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Die Beachtung der Erklärung soll im Interesse des Arbeitskreises und seiner Teilnehmer kartellrechtlich nicht statthaftes Verhalten bereits im Ansatz unterbinden. Allerdings soll und kann diese Erklärung nicht die Komplexität des Kartellrechts bzw. die Vielzahl von Einzelfragen umfassend aufarbeiten. Somit kann es in Detailfragen erforderlich werden, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen. Hierzu können auch externe Experten herangezogen werden, in komplizierten Fallkonstellationen soll diese Option wahrgenommen werden. Notwendig ist es, dass sich jeder Besprechungsteilnehmer seiner Verantwortung stets bewusst ist. Bei aufkommenden Zweifeln bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist umgehend der Compliance Beauftragte des Arbeitskreises anzusprechen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Arbeitskreises ist Herr G. Hoffmann als „Compliance“-Beauftragter und Herr M. Sauer als Stellvertreter gewählt worden. Dieser steht den Teilnehmern und Ob-Männern des Arbeitskreises bei allen kartellrechtlichen Fragen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Compliance-Beauftragter ist;
G. Hoffmann

Stellvertreter Compliance-Beauftragter ist;
M. Sauer

Kontakt über www.ak-argus.de

Sollten Beauftragter und Stellvertreter nicht anwesend sein, übernimmt der Leiter der Besprechung diese Funktion und informiert , wenn erforderlich, nach dem Ende der Besprechung den Beauftragten oder dessen Stellvertreter über zu meldende Vorkommnisse.

B. Kartellrechtswidriges Verhalten

1. Grundsatz (§ 1 GWB und Art. 81 EGV)

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB).

Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag), wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

2. Abspracheverbote und Ausnahmeregelungen

a) Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Absprachen zum Gegenstand haben über:

- Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.) und
- Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den (konkreten) Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

"Dabei ist für eine "Absprache" im Sinne des Kartellrechts nicht erforderlich, dass ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Stattdessen genügt für den Verstoß bereits eine informelle Abstimmung ("gentlemen's agreement") bzw. abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen am Rande offizieller Treffen zustande kommen.

b) Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beispielsweise für:

- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen, bzw.
- gemeinsame Forschung und Entwicklung.

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3. Rahmenbedingungen für Erfahrungsaustausch / Marktinformationsverfahren

Der Arbeitskreis bietet zum Teil auch Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern.

Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs- bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere unzulässig, dass die Wettbewerber sich über folgende Themen austauschen:

- Preisgestaltung (eigene Ein- und Verkaufspreise und Konditionenbestandteile), Preisstrategie (Zeitpunkt und Umfang einer Preiserhöhung) und zukünftiges Marktverhalten (Neuprodukte, Zeitpunkt ihrer Einführung)
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bzw. individuelle Rabatte oder Gutschriften
- Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung
- Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte

- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen
- Identität eigener Kunden und Lieferanten, sowie vertragliche Regelungen mit diesen, Forderungen von Kunden, nebst der eigenen Reaktion auf diese
- Aktuelle eigene Absatz- und Umsatzzahlen.

Unabhängig hiervon haben Unternehmen jedoch auch ein legitimes Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Vielfach übernehmen es daher Verbände für ihre Branche, relevante Informationen entgegenzunehmen, auszuwerten und zu konsolidieren. Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren (die gerade keinen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer erlauben) sind grundsätzlich zulässig. Soweit es sich um branchenspezifische allgemeine Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich.

4. Inhalte und Grenzen von Informationen und –empfehlungen des Arbeitskreises

Einseitig tätig wird der Obmann, wenn er den Teilnehmern über (interne) Rundschreiben, öffentliche Äußerungen oder in anderer Weise Empfehlungen gibt.

Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Teilnehmern überlassen. Allerdings sind Empfehlungen unzulässig, wenn sie den Teilnehmern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen den Teilnehmern bzw. Unternehmen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

5. Boykottverbot

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Teilnehmern zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.

C. Leitlinien für die Besprechungen des Arbeitskreises

1. Einladung zu den Besprechungen

Die jeweils benannten Obmänner laden rechtzeitig und offiziell zur ARGUS Besprechung ein. Den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine aussagekräftige Tagesordnung zugehen. Diese soll klar und unmissverständlich formuliert sein. Kartellrechtlich bedenkliche Punkte können nicht Gegenstand einer Tagesordnung werden. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die oben benannten Compliance-Beauftragten für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2. Besprechungen des Arbeitskreises

Bei jeder Besprechung sollte grundsätzlich mindestens ein Obmann anwesend sein. Die Sitzungsleitung oder der Obmann weisen die Teilnehmer zu Beginn der Besprechung auf diese Compliance-Leitlinien und das Gebot kartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.

Die Sitzungsleitung bzw. der Obmann stellt sicher, dass es während oder im Rahmen der Besprechung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Besprechungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind von der Sitzungsleitung bzw. dem Obmann unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Sitzungsleitung bzw. der Obmann sollte die konkrete Diskussion – oder erforderlichenfalls auch die gesamte Sitzung – abbrechen oder vertagen, soweit sich eine eingehende rechtliche Klärung als geboten erweist. Jede(r) Sitzungsteilnehmer(in) kann und sollte den Abbruch oder die Vertagung einer konkreten Diskussion oder gegebenenfalls auch der gesamten Sitzung fordern, sofern Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Forderung muss protokolliert werden. Wird dieser Forderung durch die Sitzungsleitung nicht entsprochen, so sollten die Sitzungsteilnehmer bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Verläßt ein(e) Sitzungsteilnehmer die Sitzung, so muss dies unter Angabe von Namen und Zeitangabe protokolliert werden. Diese kartellrechtlichen Leitlinien gelten selbstverständlich auch für alle Gespräche "am Rande" bzw. nur anlässlich von Veranstaltungen des Arbeitskreises.

3. Nacharbeit der Besprechungen des Arbeitskreises

Über Besprechungen des Arbeitskreises wird jeweils grundsätzlich ein Ergebnisprotokoll und ein erarbeitetes Themenblatt angefertigt, die die wesentlichen Inhalte der Sitzungen sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse und erarbeitete Themen wiedergeben. Diese sollen zeitnah an alle Teilnehmer verschickt werden. Die Sitzungsteilnehmer prüfen das Ergebnisprotokoll und das erarbeitete Themenblatt nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleiter bzw. die Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisprotokoll sowie Themenblatt und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.

D. Regelmäßige Aktualisierung bzw. Fortschreibung

Angesichts der Bedeutung dieser Leitlinien sollen sie in regelmäßigen Abständen – spätestens alle zwei Jahre – überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Vorgaben angepasst werden.

Sindelfingen 16.07.2015